

## Errichtung und Betrieb einer neuen Wasseraufbereitungsanlage für das Reststoffzentrum Barum; Antragsteller: Salzgitter Flachstahl GmbH

### I. Bekanntgabe

#### Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

#### Feststellung gemäß § 5 UVPG

#### (Neubau einer Wasseraufbereitungsanlage für das Deponiesickerwasser aus dem Reststoffzentrum Barum der Salzgitter Flachstahl GmbH in Salzgitter-Barum)

Bek. d. NLWKN v. 29.01.2018 - GB VI B 5 - 62014-949-007

Die Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstr. 99, 39239 Salzgitter, plant den Neubau einer Wasseraufbereitungsanlage zur Behandlung des im Reststoffzentrum Barum anfallenden belasteten Deponiesickerwassers. Das Reststoffzentrum Barum ist eine nach Abfallrecht genehmigte, betriebseigene Entsorgungsanlage für Hüttenreststoffe mit angeschlossener Deponie.

Der Standort des Vorhabens liegt in der Stadt Salzgitter. Es ist vorgesehen, die Wasseraufbereitungsanlage auf dem Deponiegelände, westlich der vorhandenen Ausgleichsbecken (Gemarkung Barum, Flur 3, Flurstück 2/17) zu errichten.

Das behandelte Sickerwasser gelangt über das Kanalnetz der Salzgitter Flachstahl zur werkeigenen zentralen Abwasserbehandlungsanlage und von dort über den Lahmanngraben zur Aue.

Die Salzgitter Flachstahl GmbH hat am 04.01.2018 die Feststellung der UVP-Pflicht beantragt und Unterlagen gemäß Anlage 2 UVPG eingereicht.

Nach § 7 Abs. 2 i. V. m. der Nummer 13.1.3 der Anlage 1 UVPG ist für die Feststellung die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Die Vorprüfung wurde durchgeführt und sie hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass zwar besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, erheblich nachteilige Umweltauswirkungen aber nicht zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

## II. Begründung der Entscheidung

Die Salzgitter Flachstahl GmbH betreibt in Salzgitter eine nach Abfallrecht genehmigte, betriebseigene Entsorgungsanlage für Hüttenreststoffe mit angeschlossener Deponie, das sogenannte Reststoffzentrum Barum. Das Reststoffzentrum Barum ist mit einer Dichtwand umschlossen, innerhalb derer mehr als 15 aktive Förderbrunnen zur Absenkung des Sickerwassers und ein Oberflächenentwässerungsgraben zur Fassung von Niederschlagswasser betrieben werden.

Die neue Wasseraufbereitungsanlage wird für die Behandlung von maximal 108 m<sup>3</sup> anorganisch belasteten Sickerwassers in zwei Stunden ausgelegt und eine Fläche von etwa 1 800 m<sup>2</sup> auf dem Standort der Deponie beanspruchen. Die wesentlichen Anlagenteile werden in einem Betriebsgebäude aufgestellt, außerhalb sind Rohwasserspeicher und Teile der Schlammentwässerungsanlage vorgesehen.

Das Sickerwasser gilt als Abwasser nach der Schmutzwasserfiktion in § 54 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), so dass die für die Abwasserbeseitigung geltenden Bestimmungen nach §§ 54 - 61 WHG anzuwenden sind.

Nach § 60 Abs. 3 Nr. 3 WHG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage einer Genehmigung, wenn in der Anlage Abwasser behandelt wird, das aus einer Deponie i. S. d. § 3 Abs. 27 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes mit einer Aufnahmekapazität von mindestens 10 Tonnen pro Tag oder einer Gesamtkapazität von mindestens 25 000 Tonnen, ausgenommen Deponien für Inertabfälle, stammt, sofern sich die Zulassung der Deponie nicht auf die Anlage erstreckt und das Abwasser nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG fällt. Das Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig als zuständige Behörde für die Deponie hat bestätigt, dass die neue Wasseraufbereitungsanlage einer entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigung bedarf. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil der Entscheidung nach § 60 Abs. 3 WHG und somit hat die Behörde die Vorprüfung durchzuführen, die für die Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG zuständig wäre.

Die geplante Wasseraufbereitungsanlage des Reststoffzentrums Barum ist eine nach § 57 Abs. 2 WHG i. V. m. § 3 und Anhang 51 Teil D Abwasserverordnung (AbwV) erforderliche Abwasserbehandlungsanlage. Das Sickerwasser aus dem Deponiekörper weist bereichsweise so hohe Belastungen auf, dass eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik zu fordern ist. Diese wasserrechtlichen Anforderungen sind als sogenannte „Teilstromanforderungen“ Bestandteil der gehobenen Erlaubnis für die Einleitung des behandelten Abwassers in den Lahmanngraben. Da der NLWKN nach § 1 Nr. 1 Buchst. b für die Entscheidung über Einleiten des Abwassers in den Lahmanngraben zuständig ist, entscheidet er nach § 1 Nr. 12 ZustVO-Wasser somit auch über Genehmigungen nach § 60 Abs. 3 WHG. Dem NLWKN obliegt deshalb auch die Feststellung der UVP-Pflicht.

Die neue Wasseraufbereitungsanlage ist eine Abwasserbehandlungsanlage nach Nummer 13.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
13.	<i>Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers:</i>		
13.1	<i>Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für</i>		
13.1.1	<i>organisch belastetes Abwasser von 9 000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 4 500 m<sup>3</sup> oder mehr Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser),</i>	X	
13.1.2	<i>organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9 000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m<sup>3</sup> bis weniger als 4 500 m<sup>3</sup> Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser),</i>		A

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
13.1.3	<i>organisch belastetes Abwasser von 120 kg/d bis weniger als 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 10 m<sup>3</sup> bis weniger als 900 m<sup>3</sup> Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser);</i>		S

Nach § 7 Abs. 2 UVPG hat die zuständige Behörde bei einem Neubauvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die Prüfung erfolgt in zwei Stufen:

- Stufe 1:  
Die zuständige Behörde prüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.  
Ergibt diese Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
- Stufe 2:  
Ergibt die Prüfung der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die besonderen Empfindlichkeiten oder die Schutzziele der relevanten Gebiete wahrscheinlich sind, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären?  
Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Für die „standortbezogene Vorprüfung“ wurden folgende Unterlagen verwendet:

- Antrag der Salzgitter Flachstahl GmbH vom 04.01.2018  
Unterlage: „Reststoffzentrum Barum, Planung einer neuen Wasseraufbereitungsanlage, Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 (2) UVPG, aufgestellt von der Salzgitter Flachstahl GmbH (08 TPR), 27.09.2017, vorgelegt mit E-Mail vom 16.11.2017
- Stellungnahme der Stadt Salzgitter vom 18.12.2017, ergänzt durch zwei E-Mails vom 27.12.2017

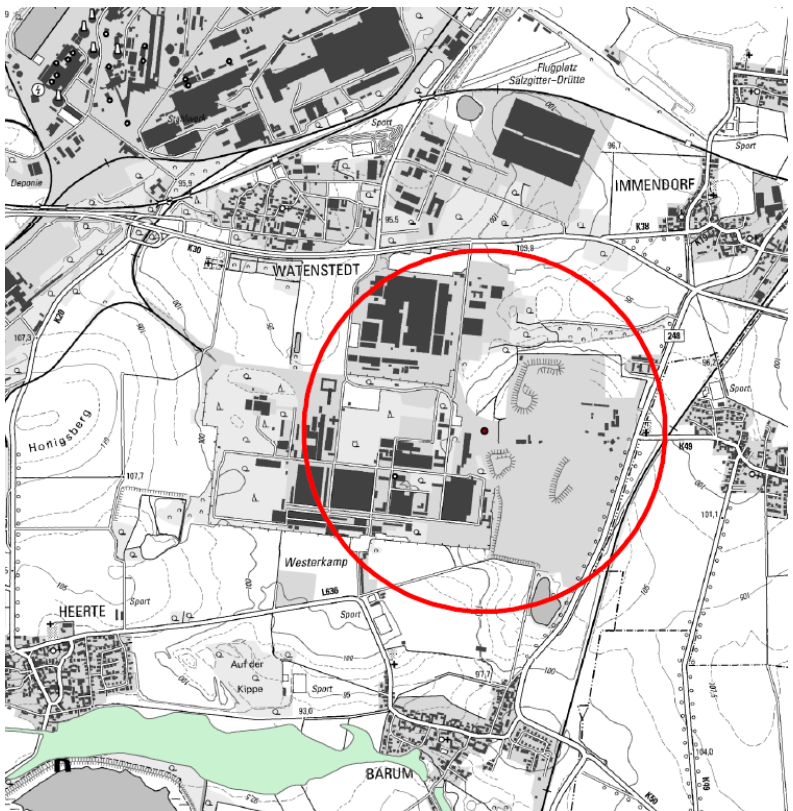
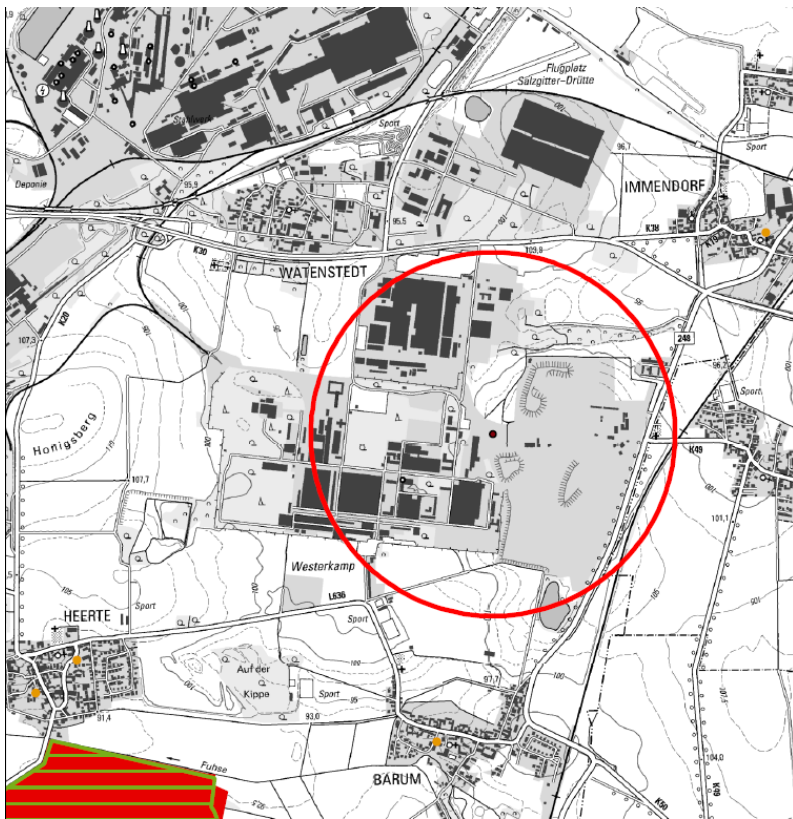
## Standortbezogene Vorprüfung

### Stufe 1 - Besondere örtliche Gegebenheiten

In der **ersten Stufe** wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass keine besonderen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die Betroffenheit der folgenden Gebiete wurde anhand der Landesdaten (Geoview.sde) geprüft, soweit dort Daten verfügbar sind.

Ergänzend wurde die Stellungnahme der Stadt Salzgitter berücksichtigt.





Diese Gehölzanteile (Luftbild 2015) stellen augenscheinlich noch keine zusammenhängende und ausreichend große Waldfläche dar, sie sind nach Gehölzschutzverordnung der Stadt Salzgitter zu beurteilen und somit als Gebiet nach Anlage 3 Nr. -2.3.6 UVPG. Geländeerfassung und aktuelle Abgrenzung der Flächenausdehnung durch Gutachterbüro ist im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahrens erforderlich, auch zur Abarbeitung der Eingriffsregelung.

Hierbei handelt es sich augenscheinlich um Wald im Sinne des NWaldLG. Teile davon sind vom Vorhaben nach derzeitigem Planungsstand betroffen

	SZGE - Gemarkung:	
	Stadt Salzgitter Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter Die Vervielfältigung ist nur für dienstliche, nichtgewerbliche Zwecke der Stadt Salzgitter gestattet.	Maßstab: 1:1.399 Huk, Melanie 27.12.2017

Als Zwischenergebnis der ersten Stufe ist festzustellen, dass besondere örtliche Gegebenheiten nach Anlage 3 Nr. 2.3.6 UVPG gegeben sind.

Nr. und Schutzkriterium gemäß Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG		Betroffenheit
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	Nicht relevant
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits als Gebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 UVPG erfasst	Nicht relevant
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits als Gebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 erfasst	Nicht relevant
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Nicht relevant
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Nicht relevant
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	Relevant. Schützenswertes Gehölz nach § 29 BNatSchG auf der Grundlage der Gehölzschutzverordnung der Stadt Salzgitter.
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Nicht relevant
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Nicht relevant
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht relevant. Das geplante Vorhaben liegt zwar im Einzugsgebiet des Wasserkörpers Aue/Erse, der eine Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in Biota nach der OGewV aufweist, aber das beantragte Vorhaben wirkt sich nicht direkt auf den Wasserkörper aus. Die Aue ist ein erheblich veränderter Wasserkörper (16053) mit einem unbefriedigendem Potential.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Nicht relevant

Nr. und Schutzkriterium gemäß Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG		Betroffenheit
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Nicht relevant

## Stufe 2 - Einschätzung der Umweltauswirkungen auf die besonderen Empfindlichkeiten oder die Schutzziele der relevanten Gebiete

In der **zweiten Stufe** wird unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche die besonderen Empfindlichkeiten oder die Schutzziele der in Stufe 1 ermittelten relevanten Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach überschläglicher Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Der Standort des geplanten Vorhabens liegt teilweise in einem Gebiet nach **Anlage 3 Nr. 2.3.6 UVPG**. Die Umweltauswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Wasseraufbereitungsanlage auf dieses Gebiet werden als nicht erheblich nachteilig eingeschätzt.

Diese Einschätzung stützt sich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde der Stadt Salzgitter (Stellungnahme der Stadt Salzgitter vom 18.12.2017, ergänzt durch E-Mails vom 27.12.2017). Zur Begründung dieser Einschätzung führt die Stadt Salzgitter aus, dass Gehölze in vergleichsweise geringem Ausmaß betroffen seien, Bestände ähnlicher Ausprägung im Umfeld erhalten blieben, die Auswirkung auf die Fauna vermeidbar seien (Beachtung des § 39 BNatSchG) und ein Ausgleich ebenfalls möglich sei. Der Einschätzung der Fachbehörde wird gefolgt.

## Ergebnis

Auf der Grundlage der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wird festgestellt, dass zwar besondere örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, erheblich nachteilige Umweltauswirkungen aber nicht zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Braunschweig, den 29.01.2018  
 Niedersächsischer Landesbetrieb für  
 Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
 Direktion

gez. Katrin Thies